



An den Grossen Rat

23.5582.02

ED/P235582

Basel, 28. Februar 2024

Regierungsratsbeschluss vom 27. Februar 2024

Schriftliche Anfrage Amina Trevisan betreffend Übertrittskriterien von der 6. Klasse (Primarstufe) in einen der drei Sekundar-Züge (Sekundarstufe)

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Amina Trevisan dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Zuteilung zu einem Sekundar-Leistungszug A/E/P - Situation heute:

Schülerinnen und Schüler, die eine öffentliche Primarschule im Kanton Basel-Stadt besuchen, werden aufgrund ihrer Noten im ersten Zeugnis der 6. Klasse einem Leistungszug zugeteilt. Die Zuteilung in den Leistungszug E oder P muss mit dem zweiten Zeugnis bestätigt oder übertroffen werden, sonst erfolgt eine Umteilung in den nächsttieferen Leistungszug.¹

Das ergibt bei heute vorgeschriebenen zwei Zeugnissen zur Standortbestimmung in der 6. Primar-klasse.²

Zeugnis1 Erreichte Punktezahl resp. Sek-Zugeinteilung	Zeugnis 2 Erreichte Punktezahl resp. Sek-Zugeinteilung	Zuteilung	Bemerkung
A	A	A	
A	E	A	Tiefere Beurteilung relevant
A	P	A	Tiefere Beurteilung relevant
E	E	E	
E	A	A	Tiefere Beurteilung relevant
E	P	E	Tiefere Beurteilung relevant
P	P	P	
P	E	E	Tiefere Beurteilung relevant
P	A	A	Tiefere Beurteilung relevant

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Weshalb ist bei der Zuteilung zu einem Sekundarzug (A/E/P) immer das tiefere Zeugnis massgebend?
2. Wie gross sind die Anzahl und der Prozentsatz der Schülerinnen und Schülern, die im zweiten Zeugnis besser abschneiden und trotzdem tiefer eingestuft werden?
3. Unterbindet dieses Bewertungssystem nicht den Ansporn sich im zweiten Zeugnis zu steigern / zu verbessern?
4. Welches Gremium (z.B. Schulleitung etc.) entscheidet abschliessend über die Einteilung in den entsprechenden Zug und welchen Entscheidungsspielraum besitzt dieses Gremium?

5. Welchen Einfluss können Erziehungsberechtigte auf die Einteilung in einen Zug nehmen? Wie sieht hier der Einbindungsprozess aus? Wie viel Gewicht hat die Meinung der Erziehungsberechtigten?
6. Wie hoch sind die Anzahl und der Prozentsatz an Schülerinnen und Schülern, die eine freiwillige Aufnahmeprüfung absolvieren und wie hoch ist die Erfolgsquote?
7. Sind für die abschliessende Zuteilung zu einem Leistungszug auch noch andere, «weiche» Kriterien relevant? Wenn Ja, welche?

¹ Auszug aus: 410.700

Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen[1]

(Schullaufbahnverordnung, SLV)

Vom 11. September 2012 (Stand 14. August 2023)

Übertritt von der Primarschule in die Sekundarschule

§ 55

Verfahren für den Übertritt in einen der drei Leistungszüge

1 Schülerinnen und Schüler können in denjenigen Leistungszug übertreten, für den sie in den beiden Zeugnissen des 8. Schuljahres die Berechtigung nach den §§ 56–58 erreicht haben.

2 Weicht die mit dem zweiten Zeugnis des 8. Schuljahres erreichte Berechtigung von derjenigen des ersten Zeugnisses ab, ist für den Übertritt die Berechtigung für den Leistungszug mit den tieferen Anforderungen massgebend.

3 Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57b Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können in den entsprechenden Leistungszug übertreten. Die freiwillige Aufnahmeprüfung findet am Ende des zweiten Semesters des 8. Schuljahres statt.

² Tabelle ist selbst entworfen und dient zur Veranschaulichung.

Amina Trevisan»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ausgangslage

Ausschlaggebend für die Einteilung in die Leistungszüge der Sekundarschule sind die Noten in den zwei Semesterzeugnissen der 6. Klasse der Primarschule. Die Voraussetzungen, die für den Übertritt in den E-Zug oder den P-Zug berechtigen, sind in § 57 und § 58 der Schullaufbahnverordnung (SLV, SG 410.700) festgehalten.

Das Verfahren wurde im Juli 2018 im Rahmen der Massnahmen der Basler Schulen zur Stabilisierung der Übertrittsquoten¹ angepasst. Seit dem Schuljahr 2018/19 muss die aus den Zeugnisnoten berechnete Punktzahl, die für den E-Zug oder den P-Zug berechtigt, mit dem zweiten Semesterzeugnis bestätigt oder übertroffen werden. Weicht die mit dem zweiten Zeugnis erreichte Berechtigung von derjenigen des Zeugnisses des ersten Semesters nach unten oder nach oben ab, so ist die Berechtigung für den Leistungszug mit den jeweils tieferen Anforderungen massgeblich. Qualifiziert sich beispielsweise eine Schülerin im Erstsemesterzeugnis für den Leistungszug mit erweiterten Anforderungen (E-Zug), im Zweitsemesterzeugnis hingegen für den Leistungszug mit hohen Anforderungen (P-Zug), tritt sie in den E-Zug über. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass im ersten Semesterzeugnis eine Berechtigung für den P-Zug und im zweiten Semesterzeugnis eine Berechtigung für den Leistungszug mit allgemeinen Anforderungen (A-Zug) erreicht wird, kann die Schülerin oder der Schüler in den E-Zug übertreten.

Die Volksschulleitung hatte Ende April 2023 eine Arbeitsgruppe eingesetzt mit dem Auftrag, einen Bericht und Vorschlag zu Semester- oder Jahreszeugnissen in der Primarschule zu erstellen. Die Arbeitsgruppe setzte sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung, Schulleitungen, Lehrpersonen sowie der Kantonalen Schulkonferenz Basel-Stadt KSBS.

¹ Medienmitteilung des Erziehungsdepartements vom 16.05.2018 (www.ed.bs.ch/nm/2018-massnahmenpaket-der-basler-schulen-zur-stabilisierung-der-uebertrittsquoten-ed.html).

Das Erziehungsdepartement startete am 1. Februar 2024 eine Konsultation zur Jahrespromotion in der 6. Klasse der Primarschule. Der Vorschlag sieht vor, dass das Semesterzeugnis im Januar entfällt und die Schülerinnen und Schüler Mitte Mai ein Jahreszeugnis erhalten. Sie hätten dann die Möglichkeit, sich während des Schuljahrs noch zu verbessern. Gleichzeitig soll die Änderung den Druck auf die Kinder reduzieren, indem die Anzahl Leistungserhebungen auf ein ganzes Jahr verteilt wird. Bei Umsetzung des Vorschlags würden die ersten Sechstklässlerinnen und -klässler im Schuljahr 2025/26 ein Jahreszeugnis erhalten. Die Konsultation dauert bis zum 16. April 2024.²

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Weshalb ist bei der Zuteilung zu einem Sekundarzug (A/E/P) immer das tiefere Zeugnis massgebend?*

Das Erziehungsdepartement hat am 15. November 2012 Richtwerte festgelegt, wonach im kantonalen Durchschnitt eine möglichst gleichmässige Verteilung der Schülerinnen und Schüler (je 32%) auf die drei Leistungszüge angestrebt wird. Wenn die tatsächlichen Schullaufbahnen entscheidend von den Sollwerten abweichen, sind die Leitungen Volksschulen sowie Mittelschulen und Berufsbildung aufgefordert, Massnahmen zu ergreifen, damit die Richtwerte wieder eingehalten werden können. Seit Beginn der neuen Sekundarschule sind immer deutlich mehr Schülerinnen und Schüler in den E-Zug (Mittelwert 2018-2022: 33.8%) und insbesondere in den P-Zug (Mittelwert 2018-2022: 38.1%) übergetreten. Der Mittelwert für die Jahre 2018-2022 für den A-Zug liegt bei 23.1%. Im Rahmen der Massnahmen zur Stabilisierung der Übertrittsquoten wurden im Jahr 2018 die Voraussetzungen verschärft, indem bei unterschiedlichen Berechtigungen in den zwei Semesterzeugnissen jeweils die Berechtigung für den Leistungszug mit den tieferen Anforderungen massgeblich ist.

2. *Wie gross sind die Anzahl und der Prozentsatz der Schülerinnen und Schülern, die im zweiten Zeugnis besser abschneiden und trotzdem tiefer eingestuft werden?*

Im Schuljahr 2022/23 haben von insgesamt 1'485 Schülerinnen und Schüler 89% in beiden Semesterzeugnissen die gleiche Qualifikation erreicht. 101 Schülerinnen und Schüler (7%) haben im zweiten Semester die Qualifikation für einen anspruchsvolleren Leistungszug erreicht. 56 Schülerinnen und Schüler (4%) haben die im ersten Semester erreichte Qualifikation im zweiten Semester nicht bestätigen können.

3. *Unterbindet dieses Bewertungssystem nicht den Ansporn sich im zweiten Zeugnis zu steigern / zu verbessern?*

Die Motivation, in der Schule zu lernen, hängt nicht nur unmittelbar von den Zeugnisnoten oder der Berechtigung für einen Leistungszug ab, sondern wird auch von anderen Faktoren beeinflusst. Die Tatsache, dass die Schülerinnen und Schüler mit dem zweiten Zeugnis keine Berechtigungen für einen anspruchsvolleren Leistungszug erlangen können, ist gleichwohl ein oft kritizierter Punkt des aktuellen Verfahrens. Wie in der Ausgangslage beschrieben, hatte die Volksschulleitung eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich mit den Vor- und Nachteilen von Semesterzeugnissen in der Primarschule auseinandergesetzt hat.

4. *Welches Gremium (z.B. Schulleitung etc.) entscheidet abschliessend über die Einteilung in den entsprechenden Zug und welchen Entscheidungsspielraum besitzt dieses Gremium?*

Bei der Einteilung in die Leistungszüge ist einzig die summative Beurteilung (erreichte Punktzahl in den Semesterzeugnissen der 6. Klasse der Primarschule) massgebend. Das Lehrpersonenteam verfügt gemäss § 57b Abs. 1 des Schulgesetzes (SG 410.100) aufgrund einer Promotionsordnung,

² Medienmitteilung des Erziehungsdepartements vom 01.02.2024 (www.bs.ch/nm/2024-weniger-druck-auf-primarschulkinder-beim-uebertritt-in-die-sekundarschule-ed.html).

in welchen Leistungszug der Sekundarschule die Schülerin oder der Schüler übertreten kann. Schülerinnen und Schüler, die nicht den gewünschten Übertrittsentscheid erhalten, können sich über die freiwillige Aufnahmeprüfung qualifizieren. In Ausnahmefällen, bspw. bei einem unregelmässigen Bildungsgang aufgrund einer längeren Krankheit, können Schülerinnen und Schüler in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen übertreten, ohne dass die Voraussetzungen für den Übertritt gemäss § 57 oder § 58 der Schullaufbahnverordnung erfüllt sind. Die entsprechenden Bestimmungen sind in § 41a der Schullaufbahnverordnung festgelegt.

5. *Welchen Einfluss können Erziehungsberechtigte auf die Einteilung in einen Zug nehmen? Wie sieht hier der Einbindungsprozess aus? Wie viel Gewicht hat die Meinung der Erziehungsberechtigten?*

Die Erziehungsberechtigten können keinen Einfluss nehmen, wenn ihr Kind nicht die gewünschte Berechtigung für einen Leistungszug erreicht hat.

6. *Wie hoch sind die Anzahl und der Prozentsatz an Schülerinnen und Schülern, die eine freiwillige Aufnahmeprüfung absolvieren und wie hoch ist die Erfolgsquote?*

Im Schuljahr 2022/23 haben 210 Schülerinnen und Schüler die freiwillige Aufnahmeprüfung abgelegt. Es handelt sich um Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der Zeugnisse für den A- oder den E-Zug der Sekundarschule berechtigt sind und mit der freiwilligen Aufnahmeprüfung die Berechtigung für den E- oder den P-Zug erreichen wollen. Werden die Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der Zeugnisse bereits für den P-Zug berechtigt sind, nicht mitgerechnet, entspricht dies rund 20 Prozent aller Schülerinnen und Schüler, die sich potenziell für einen Leistungszug mit höheren Anforderungen qualifizieren können. Die Erfolgsquote liegt seit Bestehen der Sekundarschule zwischen 7,2% und 13,2%. Im Schuljahr 2022/23 erreichten 8,1% der Schülerinnen und Schüler, die an der Prüfung teilnahmen, die Qualifikation für einen Leistungszug mit höheren Anforderungen. 60,5% konnten ihre Berechtigung bestätigen, 28,6% schnitten schlechter ab. Wird bei der Prüfung die erforderliche Punktzahl nicht erreicht, gilt die ursprüngliche Berechtigung aufgrund der Zeugnisse. 2,9% der Prüfungsteilnehmenden hatte keine Qualifikation aufgrund der Zeugnisse (z. B. Kinder aus Privatschulen ohne Übertrittsvereinbarung).

7. *Sind für die abschliessende Zuteilung zu einem Leistungszug auch noch andere, «weiche» Kriterien relevant? Wenn Ja, welche?*

Die Zuteilung zu einem Leistungszug erfolgt in der Regel nur auf der Grundlage der Berechtigungen der beiden Semesterzeugnisse. Für Schülerinnen und Schüler mit reduzierten individuellen Lernzielen gilt gemäss § 72 der Schullaufbahnverordnung ein besonderes Verfahren: Der Übertritt von der Primarschule in die Sekundarschule oder ein Leistungszugwechsel erfolgt aufgrund einer Gesamtbeurteilung in persönlicher und leistungsmässiger Hinsicht und unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsperspektive.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin